

(Anbotzwang in Baumwollwaren.) Das Handelsministerium hat mit Erlaß vom 2. Mai 1916, im Sinne der Ministerialverordnung vom 13. April 1916, RGV. Nr. 100, den Anbotzwang für nachstehende Artikel verfügt: A) Uniformstoffe aus Baumwolle in allen handelsüblichen Bindungen (Strucks, Corde, Diagonal, Röper, Satin u.), und zwar roh, garnfarbig und stückfarbig in den Breiten 68 bis 70 und 106 bis 142. B) Rucksackstoffe aus Baumwolle oder Baumwolle in Verbindung mit Leinen oder Hanf, wasserdicht gewebt oder imprägniert, und zwar garnfarbig als stückfarbig. Diesen Zwecken dienende Stoffe, die noch in rohem Zustande, also nicht gefärbt und nicht imprägniert sind, sind gleichfalls anzubieten. C) Futterlörper in allen Bindungen, 78 Zentimeter breit, 21 Faden Kette, 18 Faden Schuß aus Garn Nr. 24 Kette, Nr. 20 Schuß oder ähnlichen Einstellungen und Garnnummern, insoweit das Gewicht der Ware etwa 120 Gramm für den laufenden Meter beträgt, und zwar roh oder grau gefärbt. Der Anbotzwang wäre insoweit zu beschränken, daß nur die Besitzer von mindestens 2000 Meter Uniformstoff, 1000 Meter Rucksackstoff, 2000 Meter Futterlörper zur Anbotstellung verpflichtet sind. Die Anbotsteller werden aufgefordert, gleichzeitig mit der Bemusterung die Fadeneinstellung und die verwendeten Garnnummern bekanntzugeben, bei Rucksackstoffen überdies das verwendete Material. Die Anbote sind im Sinne der zitierten Ministerialverordnung innerhalb 10 Tagen, das ist bis 14. d., an die Baumwollzentrale-N. G. (Beschaffungsabteilung), Wien, 1. Bezirk, Maria-Theresienstraße Nr. 34, zu richten. Nähere Angaben über die Durchführung des Anbotverfahrens stehen den Parteien bei den Handelskammern und bei der Baumwollzentrale-N. G. zur Verfügung. Mit Ministerialverordnung vom 15. April RGV. Nr. 104 wurde eine Vorratserhebung von wollenen und halbwollenen Web- und Wirkstoffen, daraus konfektionierten Waren, dann Wirkwaren und Decken angeordnet. Die Wiener Handelskammer macht nachdrücklichst darauf aufmerksam, daß für Meterware die Anmeldepflicht schon bei einer Vorratsmenge von 100 Meter ohne Rücksicht auf Breite, Gewicht, Qualität, Farbe oder Dessin des Stoffes, für konfektionierte Waren beim Vorhandensein von 50 Stück zugehöriger Artikel vorliegt. Die Anmeldung hat unter Benützung der hierfür vorgesehenen Druckform bis längstens 15. Mai 1916 bei der Handels- und Gewerbekammer, 1. Bezirk, Stubenring Nr. 8/10, zu erfolgen, woselbst auch die Druckform kostenfrei erhältlich sind. Uebertretungen der obzitierten Verordnung, insbesondere auch die Unterlassung der Anmeldung, sowie jede Mitwirkung bei der Vereitelung der in dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen werden, sofern sie nicht unter eine strengere Strafbestimmung

fallen, von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K. oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten bestraft. Die politische Behörde erster Instanz ist auch berechtigt, außerdem den Verfall verschwiegener Vorräte zugunsten des Staates auszusprechen.